

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1888.

Nr. XXII. Gesetz

vom 11. Dezember 1888,
die Landeskreditkasse betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Landeskreditkasse einer weiteren Revision unterziehen lassen und verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags unter Aufhebung des Gesetzes vom 30. Mai 1874, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. November 1855 über die Einrichtung einer Landeskreditkasse (Gesetz-Samml. Seite 41), was folgt:

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Landeskreditkasse, welche den Zweck hat, den Kreditverkehr, insbesondere den Realkredit im Lande zu fördern, ist eine Staatsanstalt. Sie steht unter der Garantie des Staates, genießt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Rudolstadt.

§. 2.

Verwaltung.

Die Landeskreditkasse wird durch eine staatliche Behörde, „den Vorstand der Landeskreditkasse,“ verwaltet, welche unmittelbar unter dem Ministerium steht. Dasselbe bestimmt die innere Einrichtung dieser Behörde, sowie die Zahl ihrer Vorstandsmitglieder.